

**C GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN**

**CK RECHT; VERWALTUNG**

**Deutschland**

**Baden-Württemberg**

***Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg***

**KOMMENTAR**

- 11-2** ***Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg*** : Kommentar und Vorschriftensammlung / von Heinz Strobl und Heinz Sieche. - 3. Aufl. - Stuttgart : Kohlhammer, 2010. - XVI, 436 S. ; 25 cm. - (Rechtswissenschaften und Verwaltung : Kommentare). - ISBN 978-3-17-020474-4 : EUR 85.00  
**[#1669]**

„Manchmal kann ich nicht anders als angewidert zu sein, wenn ich die Gleichgültigkeit mancher Leute sehe, die Bauwerke zerstören, welche Barbaren und wütende Feinde zuvor verschont hatten angesichts ihrer herausragenden Würde oder welche die Zeit, unnachgiebige Verwüsterin aller Dinge, bereitwillig ewig bestehen lassen wollte.“

Ob im Sinne dieser zeitlosen, weitsichtigen, dennoch kämpferischen Worte des italienischen Humanisten, Schriftstellers, Mathematikers, Kryptologen, Architekten und Architekturtheoretikers der Renaissance, Leon Battista Alberti, in seinem berühmten Traktat von 1452 *De re aedificatoria* die zweite Überarbeitung und nun dritte Auflage des Standardkommentars zum Denkmalschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg erfolgen mußte, weil die beiden verbliebenen Autoren den denkmalrechtlichen Super-GAU „Stuttgart 21“ vor Augen hatten und / oder sich an die beiden Umressortierungen des Denkmalschutzes 2004 und 2006 sowie die Zerschlagung einer bewährten und berühmten Landesdenkmalfachbehörde in 2004/2005 erinnerten, mag offen bleiben. Dies um so mehr, als nach einem evtl. Ausscheiden der das Land seit fast 60 Jahren regierenden CDU aus der Landesregierung auf Grund des Ausgangs der Landtagswahl vom 27. März 2011 sowohl neue Ressortzuschnitte als auch Denkmalschutzgesetznovellierungen wahrscheinlich sein dürften. Waren doch der Denkmalschutz wie auch das zugehörige Gesetz besonders im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts auch in Baden-Württemberg Spielball sog. politischer Notwendigkeiten.

Allen Widrigkeiten zum Trotz warten die beiden Autoren wieder mit einem Denkmalpflege und Denkmalschutz eingängig und verständlich erklärenden Werk auf, das bei weitem nicht nur Kommentierung eines Landesgesetzes sein kann und will, vielmehr über die vorzügliche Gliederung und die Integration des Denkmalschutzgesetzes in den, vom interessierten Leser im

Anhang selbst auffindbaren europarechtlichen wie internationalen Rechts- und Fachzusammenhang (s. insb. auch Teil IV Anhang, S. 322 ff., 367 ff.) ein weit über die Landesgrenzen hinaus bedeutendes Werk verbleibt.

Den Verfassern gelingt es schon in der informativen Einleitung, die eine Zusammenfassung der Kernaussagen des Kommentars beinhaltet, die landeshistorischen Hintergründe und Entwicklungen darzulegen. So wird am Beispiel des heutigen, politisch einheitlichen Landes Baden-Württemberg die Wichtigkeit und Berechtigung der föderalen Struktur der Länder und der von diesen geschaffenen Bundesrepublik Deutschland deutlich. Der Rezensent ist den Verfassern dankbar und mit ihnen im Unterschied zu wenigen Fach- und Rechtskollegen einig, daß ein sog. „bundeseinheitlicher Musterentwurf“ zu einem Landes-Denkmalenschutzgesetz ebenso wenig fehlt wie die sechzehn Länder in der Bundesrepublik Deutschland – jenseits jeweiliger politischer Anschauungen – keineswegs „unkoordiniert gesetzgeberisch diltieren“ und so zur Rechtszersplitterung in Deutschland beitragen.<sup>1</sup> Gerade mit dem in der deutschen Rechtsentwicklung nach 1949 maßstabsetzenden Badischen Denkmalschutzgesetz vom 12. Juli 1949 wurde eindrucksvoll das Gegenteil bewiesen. Den Verfassern ist daher in besonderem Maße zu danken für ihre starke Fokussierung auf das Rechtsgeschehen im Land Baden-Württemberg selbst. Die ausführlich und vorbildlich aufgeführte Rechtsprechung allen voran des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württembergs (s. insb. auch Teil IV Anhang 4, S. 417 ff.) wird ins Zentrum der Kommentierung gestellt, wenngleich mit etwas Bedauern zu konstatieren sein mag, daß mit relativ wenigen Ausnahmen die aktuellsten Entwicklungen in der denkmalschutzrechtlichen Rechtsprechung in Deutschland lediglich additiv in den Kommentar aufgenommen, viel zu selten ältere, inzwischen rechtsgeschichtliche Ausführungen dadurch ersetzt wurden (s. u.a. zur Rechtstellung von Denkmaleigentümern, § 1 RN 1; § 6 RN 1 ff., 8 ff.).

Die Verfasser legen zudem sehr berechtigt den Finger in manche denkmalfachliche Wunde, wenn sie völlig zu Recht den Denkmalbegriff als Herzstück, aber eben auch dessen volle gerichtliche Nachprüfbarkeit betonen. Diese gewährt tatsächlich eine „neutrale, objektivierende Instanz“ (s. Einleitung Nummer 1 Buchst. D, S. 2), setzt aber voraus, daß den betroffenen Adressaten, insb. den Denkmaleigentümern, Vollzugsbehörden und Gerichten nachvollziehbar verdeutlicht wird, warum Objekte im Interesse der Allgemeinheit gepflegt, ggf. genutzt und erhalten werden sollen. Je nach betroffenem Denkmal muß auch im deklaratorischen System in unterschiedlicher Intensität dargelegt und im Kern begründet sein, daß und warum Denkmalfähigkeit, -bedeutung und -würdigkeit vorliegen. Nur dann ist es allen Beteiligten möglich, angedachte Veränderungen neben den denkmalfachlichen Erfordernissen auch am Maßstab des insoweit situationsgebundenen Eigentums sowie an den Grenzen dessen Sozialbindung zu messen (s. Einleitung Nummer 3 c, S. 12; § 8 RN 4, S. 162 f.).

---

<sup>1</sup> Ltd. Akademischer Direktor a. D. Dr. iur. Dieter Josef Martin, *Verwaltungsrundschau*. - 2010, S. 324.

Das Bemühen um einen gerechten Ausgleich zwischen den Eigentümerbelangen und den Zielen wie Interessen der Denkmalpflege ist unverändert eine der zentralen Aufgaben der Denkmalbehörden. Die Zersplitterung der Denkmalpflege in Baden-Württemberg wird daher nahezu zwingend zum schleichenden Verlust des seit Jahrzehnten erworbenen hohen fachlichen Niveaus und Ansehens der Denkmalpflege in und aus Baden-Württemberg führen. Der Rechtsvollzug insb. im Bauplanungs- und Raumordnungsrecht soll hinsichtlich des Schutzes von Kulturdenkmälern an den Vorgaben und Zielen der einschlägigen internationalen Abkommen zum Denkmalschutz ausgerichtet sein (s. insb. auch Teil IV Anhang, S. 367 ff., 408 ff.). Ebenso wenig wie die Forderung nach erhöhtem Schutz vor und bei Bränden besonders hilfreich ist, wenn gleichzeitig das qualifizierte (Feuerwehr-) Personal organisatorisch, strukturell und quantitativ reduziert wird, funktioniert dieser „Trick“ bei Pflege, Erhalt und Tradierung des baulichen und archäologischen Erbes unserer Gesellschaft für unsere zukünftigen Generationen. Es bedarf zur Erreichung dieser an internationalen Maßstäben ausgerichteten Denkmalpflege einer landesweit organisierten, denkmalfachlich qualifizierten sowie nach fachlich einheitlichen Kriterien beratenden und vollziehenden Denkmalpflege Verwaltung.

Das aktuelle Planungsbeispiel „Stuttgart 21“ offenbart die „ewige Problemstellung“ von Denkmalschutz und Denkmalpflege: völlig zu Recht verweisen die Autoren auf die Verpflichtung der Bauleitplanung, nach den Grundsätzen des Optimierungs- und Schonungsgebotes auf den Substanz erhaltenden Bestand von potentiell betroffenen Denkmälern hinzuwirken sowie durch eine geeignete städtebauliche Planung einen ihnen zukommenden Rahmen zu erhalten.<sup>2</sup> Allerdings fehlte es bei der de facto zerstörenden „Umplanung“ eines weit überregional als architektonisches Juwel empfundenen Bahnhofgebäudes<sup>3</sup> erkennbar an der von den Bundes- wie Landesverfassungen vorgegebenen Erkenntnis, wonach der Wille des Eigentümers oder Planers keineswegs ungebunden, vielmehr situationsgebunden ist. Die in der Verfassungs- und Verwaltungsrechtsprechung bundesweit nun einhellig vertretene Erkenntnis, daß ein privater Eigentümer eben mit seinen

---

<sup>2</sup> Wolfgang Karl Göhner, *Leserbrief zur Diskussion im SZ-Forum der Süddeutschen Zeitung vom 27. September 2010, S. 33 „Streit um Stuttgart 21“*

[http://w-goehner.de/cms/uploads/media/1.121\\_c](http://w-goehner.de/cms/uploads/media/1.121_c) -

Leserbrief zum Abbruch des Seitenflügels des Hauptbahnhofs Stuttgart vom 27.09.2010 - Langfassung 02.pdf

SWR-Interview mit Prof. Dr. Achim Hubel, Professor für Denkmalpflege, Otto-Friedrich-Universität Bamberg, *„Ohrfeige ins Gesicht der Denkmalpflege“*, vom 8. September 2010

[http://w-goehner.de/cms/uploads/media/1.121\\_d](http://w-goehner.de/cms/uploads/media/1.121_d) - SWR-

Inter-

view mit Prof. Dr. Achim Hubel zum Abbruch des Seitenflügels des Hauptbahnhofs Stuttgart vom 08.09.2010.mht

<sup>3</sup> **Der Stuttgarter Hauptbahnhof** : vom Denkmal zum Mahnmal / Matthias Roser. - 2., aktualisierte Aufl. - Stuttgart : Schmetterling-Verlag, 2010. - 152 S. : zahlr. Ill., Kt. - ISBN 3-89657-139-7 : EUR 20.00.

eigenen vier Wänden dann nicht alles machen darf, was er sich gerade wünscht, wenn es als ein Kulturdenkmal erkannt ist, war den Planungen zu „Stuttgart 21“ nicht zu Grunde gelegt worden. Erlaubt man einem Eigentümer, der zudem zu 100 v. H. Tochter der Bundesrepublik Deutschland ist, sich also auch nicht auf eine Grundrechtsposition berufen kann (s. Einleitung Nummer 4 S. 17; § 6 RN 13), ein bei objektiver Betrachtung voll funktionsfähiges und auch zukünftig nutzbares (Kultur-) Denkmal zu zerstören, sind entsprechende Argumente auch privaten Denkmaleigentümern – allerdings dann entgegen der seit dem legendären Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 2. März 1999<sup>4</sup> deckungsgleichen Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit – nicht abzusprechen. Zudem erschließt sich dem Rezensenten auch nicht die Umsetzung der berechtigten Forderung der Autoren zum Gebot sachgerechter Abwägung im Bauleitverfahren, da dort der Plangeber nach einer sachgerechten Lösung unter Berücksichtigung des besonderen Stellenwertes der Belange des Denkmalschutzes zu suchen hat. Eine Überplanung eines Bau(Kultur-) Denkmals ist nur dann zulässig, wenn die geplante Nutzung erstens nur in der vorgelegten Planungsversion, zweitens nur im Plangebiet möglich und drittens jegliche anderweitige gemeindliche oder z.B. eisenbahnliche Planung definitiv ausgeschlossen wäre. Ein dennoch aufgestellter Bebauungsplan oder z.B. erlassener Planfeststellungsbeschluß wäre daher wegen Verstoßes gegen geltendes Recht nichtig, sollten diese Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt sein (s. Einleitung Nummer 4 h S. 19);<sup>5</sup> zu einem abschließenden juristischen Fazit zu „Stuttgart 21“, ein Thema, das auch nach früherer Meinung der Bundesregierung am 27. März 2011 durch „Volksabstimmung“ entschieden worden sein wird,<sup>6</sup> im Sinne der eigenen Schlußfolgerungen konnten sich die Autoren trotz des Verweises auf die Rechtsprechung des VG Gelsenkirchen von 1997 (!) leider nicht durchringen.

Als unglücklich empfindet der Rezensent die Zuständigkeitsregelung im Vollzug der denkmalfachlichen Steuererleichterungstatbestände sowie die in gewisser Hinsicht resignativen Ausführungen der Kommentatoren hierzu. Die Beteiligung der Denkmalbehörden im Vollzug des z.B. Einkommensteuerrechts dient allein dem Zweck, in den Finanzämtern nicht vorhandene

---

<sup>4</sup> BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, Az.: 1 BvL 7/91, Entscheidungssammlung zum Denkmalrecht (EzD) 1.1 Nr. 7 / DSI 2005/I, 63 ff. [mit Anm. W. K. Göhner] [http://www.dnk.de/Archiv/n2413?node\\_id=2399&from\\_node=2413&beitrag\\_id=279](http://www.dnk.de/Archiv/n2413?node_id=2399&from_node=2413&beitrag_id=279) - **Jahrbuch des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege**. - 2002/2003, S. 137 ff. [Abhandlung von W. K. Göhner]

<http://w-goehner.de/cms/uploads/media/1.38> - BVerfG - B. v. 02.03.1999 Jb. 2002-03 .TIF

<sup>5</sup> BayVGh, Urteil vom 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684 <http://w-goehner.de/cms/uploads/media/1.05> - BayVGh - Urt. v. 04.06.2003.TIF

<sup>6</sup> Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel „Stuttgart 21: Wahl wird zur Volksabstimmung“ <http://www.augsburger-allgemeine.de/politik/Stuttgart-21-Wahl-wird-zur-Volksabstimmung-id8487531.html>

Fachkompetenz in das Besteuerungsverfahren einzubinden. Die landesrechtliche Zuweisung von Kompetenzen an Behörden, welche über denkmalfachliche Kompetenzen nicht verfügen, ist somit weder sinnvoll noch bundesfreundlich, geschweige denn rechtmäßig. Es wäre im Kommentar zum Denkmalschutzgesetz mehr als wünschenswert gewesen, wäre problematisiert worden, daß das denkmalfachliche Gebotensein einer geplanten Maßnahme sowie die hierzu im Vorfeld der Maßnahmendurchführung erforderliche Herstellung des Einvernehmens, d.h. der Abstimmung i. S. v. § 7 i Abs. 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG), von den Unteren Denkmalschutzbehörden beurteilt bzw. hergestellt werden soll, obschon sie dies in aller Regel fachlich nicht ansatzweise vermögen (s. Einleitung Nummer 5 b, S. 21 f.). Zudem ergingen bis einschließlich 2010 eine erhebliche Zahl von Gerichtsentscheidungen von BFH, Obergericht und Verwaltungsgerichten, deren Kenntnis für den Nutznießer, den Denkmaleigentümer, unverzichtbar ist.<sup>7</sup>

Wieder vorzüglich und in ihrer Klarheit beeindruckend sind die Erläuterungen zur Geltung internationalen Rechts in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Gesamtstaat selbst (s. Einleitung Nummer 8). Die Autoren outen sich als kontinuierliche Verfechter der legislativen Erfordernisse nach der mit Zustimmung der Länder erfolgten Ratifizierung der sog. Charta von La Valletta durch die Bundesrepublik Deutschland mit der nachfolgenden Transformierung in geltendes Bundesrecht. Auch insoweit bewährte sich das Sprichwort „steter Tropfen höhlt den Stein“, zuletzt mit der Gesetzesinitiative der Landesregierung Niedersachsens vom Januar 2011 zur Novellierung des dortigen Landesdenkmalschutzgesetzes, das ausdrücklich der weiteren Umsetzung der so bedeutenden archäologischen Europaratsnorm in niedersächsisches Landesrecht dienen soll. Besonders wertvoll ist der Abgleich Vorschrift für Vorschrift der Charta von La Valletta mit dem Baden-Württembergischen Landesrecht. Ob es allerdings völkerrechtlich korrekt sein mag, durch Bundesrecht verbindlich gewordenen Völkerrecht durch „tatsächliches Verwaltungshandeln“ sicherzustellen, vermag der Rezensent nicht als überzeugende Rechtsauffassung zu empfinden.

Zu dem legislativen Erfolg zum Schutz der Bodendenkmäler bleibt anzumerken, daß die tagtäglichen Erfahrungen im Vollzug des (Denkmal-) Rechts nicht selten die Anerkennung der auch von den Autoren erkannten juristischen Logik missen lassen. In vielfacher Hinsicht begegnet man zu-

---

<sup>7</sup> Wolfgang Karl Göhner: *Rechtsprechungsübersicht*

<http://w-goehner.de/cms/uploads/media/1.113> - *Rechtsprechungsübersicht* - 20100112\_02.pdf,

*Rechtsprechungs-Newsletter des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz vom 13. Mai 2010*

<http://w-goehner.de/cms/uploads/media/1.116> - *DSI-Rechtsprechungs-Newsletter vom 13.05.2010 01.pdf*,

*Rechtsprechungs-Newsletter des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz vom 14. September 2010*

<http://w-goehner.de/cms/uploads/media/1.117> - *DSI-Rechtsprechungs-Newsletter vom 14.09.2010 01.pdf*

dem im Vollzug des Landesrechts zum Erhalt des kulturellen Erbes dem Phänomen, daß Belange, die nicht explizit im Grundgesetz oder in Bundes- und Landesrecht wörtlich verankert sind, dann – teils unter Berufung auf bundes- wie landesverfassungs- oder völkerrechtliche Schwierigkeiten – nicht oder nicht im gebotenen Maße berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Bestimmungen der Charta von La Valletta in großem Umfang, deren teils eindeutigen Vorgaben nicht selten sogar vom Bund selbst, für den das eigene Bundesgesetz zur Umsetzung der Charta von La Valletta unbestreitbar gilt, als irrelevant angesehen werden (z.B. im Straßenbau, insoweit auch für den Bundesrechnungshof).

Die detaillierten Ausführungen hierzu betonen aber als Wesentlichstes die uneingeschränkte Vorbildaufgabe der Öffentlichen Hände, allen voran des Staates, für den Erhalt des kulturellen Erbes einzutreten. Angesichts dessen, daß diese meist schon landesverfassungsrechtlich vorgegebenen Grundaufgaben von Staat und Kommunen im politischen Alltag in erschreckender Geschwindigkeit - trotz Wiedererstarkung der Landesverfassung im Zuge der Föderalismusreformen - verblassen, kommt den in der Charta von La Valletta erneut betonten denkmalpflegerischen Grundsätzen zudem eine über die Archäologie weit hinausreichende Bedeutung, vor allem für das Verhältnis der Staaten zu ihren eigenen Gesetzen zu. Es wird sich wohl nie völlig verhindern lassen, doch sollte es doch möglich werden, daß bauliches und archäologisches Erbe zukünftig nicht mehr so häufig wie noch im aktuellen Geschehen überplant und dadurch der (Teil-) Zerstörung preis gegeben werden.

Den beiden vormaligen leitenden Ministerialbeamten ist herzlich zu danken für die engagierte und informative Erläuterung des Baden-Württembergischen Denkmalschutzgesetzes. Anerkennend darf festgestellt werden, daß die Autoren die Kunst, komplizierteste Themen und Sachverhalte einfach darzustellen und verständlich zu erläutern, in hohem Maße beherrschen. Der Kommentar will und kann die bis dato qualitativ hochwertig arbeitende, in ihrer Arbeit substanzorientiert agierende Denkmalpflege bestärken und einen entsprechenden Vollzug des Denkmalschutzrechts mit sicherstellen. Sofern die politische Landschaft dies mit wachem Blick auf die zukünftigen Generationen und deren Bedürfnis nach Identität und Heimatgefühl zulassen sollte, wird dies mit dieser praxisorientierten Handreichung auch gelingen. Dieser neue **Strobl/Sieche** ist unbeschadet mancher etwas kritischer Anmerkungen und trotz der zwangsweise nur cursorischen Darstellung im Rahmen dieser Rezension ganz im Sinne Leon Battista Albertis ein bestens geeignetes Instrument gegen die zu bekämpfende Gleichgültigkeit, daher ohne jede Einschränkung zu empfehlen.

Wolfgang Karl Göhner<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Regierungsdirektor; Lehrbeauftragter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Stv. Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK), Mitglied des Sekretariats und Deutscher Vertreter im European Heritage Legal Forum (EHLF), Justitiar des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.

QUELLE

**Informationsmittel (IFB)** : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://ifb.bsz-bw.de/>

<http://ifb.bsz-bw.de/bsz314669256rez-1.pdf>